

**Allgemeine Geschäftsbedingungen der
JFE REBARO Fernwärmetechnik GmbH
Sitz: Merkurstraße 2, 72184 Eutingen im Gäu**

I. Allgemeines

1. Durch diese allgemeinen Geschäftsbedingungen werden alle hiervon abweichenden Bedingungen des Kunden ausgeschlossen, es sei denn, dass diese von uns ausdrücklich in schriftlicher Form anerkannt werden. Still-schweigen des Kunden auf diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gilt als Anerkennung auch dann, wenn der Kunde seinem Auftrag anderslautende Bedingungen zugrunde gelegt hat.
2. An Kostenanschlägen, Zeichnungen und Unterlagen behalten wir uns eigentums- und urheberrechtliche Verwertungsrechte vor. Sie dürfen nur nach unserer vorheriger schriftlichen Zustimmung Dritten zugänglich gemacht werden.

II. Preise, Zahlungsbedingungen

1. Unsere Preise sind für die Dauer von vier Monaten ab Datum des Angebotes verbindlich, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes durch uns schriftlich bestätigt wurde.
2. Bei Bezahlung des vollen Rechnungsbetrages innerhalb von zehn Tagen ab Rechnungsdatum gewähren wir 2 % Skonto vom Nettorechnungspreis.
3. Ab Verzugsbeginn (30 Tage nach Fälligkeit und Zugang der Rechnung oder einer gleichwertigen Zahlungsaufforderung) fallen Verzugszinsen in Höhe von 5 %-Punkten über dem Basiszinssatz nach § 1 des Diskontsatz-Überleitungs-Gesetzes an. Die Geltendmachung eines höheren Schadens ist davon unberührt.
4. Aufrechnung sowie Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes durch den Kunden, setzt voraus, dass die Forderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

III. Lieferfristen

1. Die Lieferfrist beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor der Beibringung der vom Kunden gegebenenfalls zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben sowie vor Eingang einer vereinbarten Anzahlung.
2. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Versandbereitschaft mitgeteilt ist oder der Liefergegenstand das Werk Eutingen im Gäu (oder ein Verkaufsbüro) verlassen hat.
3. Die Lieferfrist verlängert sich beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb unseres Willens liegen z.B. Betriebsstörungen, Verzögerungen in der Anlieferung wesentlicher Materialien entsprechend der Dauer dieser Hindernisse.
4. Wird die Auslieferung des Liefergegenstandes aus Gründen verzögert, die dem Kunden zuzurechnen sind, so kann beginnend mit Ablauf eines Monats nach Anzeige der Versandbereitschaft Lagergeld in Höhe von 0,5 % des Nettorechnungsbetrages pro Monat abgerechnet werden; für angefangene Monate gilt dies zeitanteilig. Das Lagergeld ist auf 5 % begrenzt, es sei denn, dass höhere Kosten nachgewiesen werden.
5. Lieferungen erfolgen frei Baustelle, unabeladen, soweit keine anderen Lieferbedingungen einzelvertraglich ausdrücklich schriftlich vereinbart werden.
6. Etwaige Beschädigungen und Verluste sind sofort bei Empfang der Ware unter Geltendmachung der Ansprüche vom Frachtführer auf dem Frachtbrief zu bescheinigen.
7. Die Gefahr geht mit der Absendung der Ware (ab Werk Eutingen im Gäu oder Verkaufsbüro) auf den Besteller über. Dies gilt auch, wenn die Lieferung „frei Haus“ erfolgt.
8. Bei einem Bestimmungsort im Ausland übernehmen wir die Transport- und Verpackungskosten bis zur deutschen Grenze bzw. bis zum nächst gelegenen See- oder Flughafen (normale Fracht und handelsübliche Verpackung).
9. Mehrkosten für Eilversand oder Sonderverpackung werden in Rechnung gestellt.

IV. Eigentumsvorbehalt

1. Wir behalten uns das Eigentum am Liefergegenstand bis zur Zahlung vor.
2. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir zur Rücknahme nach Mahnung berechtigt und der Kunde zur Herausgabe verpflichtet.
3. Für die Vertragsbeziehung mit Kaufleuten, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen gilt darüber hinaus folgendes:
Der Kunde ist berechtigt, die Liefergegenstände im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen; er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des zwischen uns und dem Kunden vereinbarten Kaufpreises (einschließlich Umsatzsteuer) ab, die dem Kunden aus der Weiterveräußerung erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Liefergegenstände ohne oder nach Bearbeitung weiterverkauft werden.

Die Abtretung wird nicht angezeigt, solange der Kunde seinen Verpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. Solange ist er auch zum Einzug der Forderung ermächtigt.

4. Im Falle des Erlöschens des Eigentumsvorbehaltes durch Einbau (§ 946 BGB) wird die Forderung des Kunden gegen seinen Auftraggeber in Höhe des Rechnungswertes aus diesem Auftrag an uns abgetreten. Vorstehende Ziffer gilt entsprechend.
5. Der Kunde darf die Liefergegenstände weder verpfänden, noch zur Sicherheit übereignen. Pfändungen oder sonstige das Eigentum gefährdende Ereignisse sind uns umgehend anzuzeigen.

V. Gewährleistung, Haftung

1. Die Gewährleistung für unsere Schweißnähte beträgt 10 Jahre ab Mitteilung der Versandbereitschaft.
2. Für sämtliche bewegliche Teile, Membranen, dynamisch belastete Dichtungen, Wärmetauscher, Kegel, Motoren und elektrische Teile, gilt eine Gewährleistung von 12 Monaten ab Inbetriebnahme, längstens jedoch 15 Monate ab Auslieferung.
3. Im Gewährleistungsfall haben wir das Recht zur Beseitigung von Fehlern (Nachbesserung). Können wir einen unserer Gewährleistungspflicht unterliegenden Fehler nicht beseitigen oder sind für den Kunden mehr als zwei Nachbesserungsversuche unzumutbar, so kann dieser anstelle der Nachbesserung Wandlung (Rückgängigmachung des Vertrages) oder Minderung (Herabsetzung der Vergütung) verlangen.
4. Die durch die Ausbesserung bzw. Ersatzlieferung entstehenden unmittelbaren Kosten tragen wir insoweit, als sich die Beanstandung durch den Kunden als berechtigt herausstellt, z.B. Kosten des Ersatzstückes einschließlich des Versandes sowie die angemessenen Kosten des Aus- und Einbaus, ferner falls dies nach Lage des Einzelfalles billigerweise verlangt werden kann, die Kosten der etwa erforderlichen Gestellung von Monteuren und Hilfskräften des Kunden.
Im Übrigen trägt der Kunde die Kosten.

5. Natürlicher Verschleiß ist in jedem Fall von der Gewährleistung ausgeschlossen.
6. Schadensersatzansprüche aus Delikt sind ausgeschlossen, es sei denn, der Schaden wurde vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit verursacht. Dies gilt auch bei Handlungen unserer Verrichtungs- und Erfüllungsgehilfen.
7. Falls der Kunde oder Dritte unsachgemäß oder ohne unsere vorherige Zustimmung Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten am Liefergegenstand vornimmt, ist unsere Haftung für daraus entstehende Schäden ausgeschlossen. Gleiches gilt, falls durch den Kunden oder Dritte falsche oder mangelhafte Installation, Inbetriebnahme, Behandlung, Bedienung, Wartung u.dgl. erfolgt sowie aufgrund Verwendung unweckmäßiger oder anderer als der vorgeschriebenen Regelgeräte, ungeeigneter Betriebsmittel, Stromarten und Spannungen, Überlastung, Korrosion und Steinablagerungen.
8. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass vor Inbetriebnahme und nach der ersten Heizperiode alle Verschraubungen nachzuziehen sind. Falls der Kunde diese Kontrolle durch uns durchführen lassen will, ist dies im Rahmen eines separaten Wartungsvertrages möglich.

VI. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

1. Erfüllungsort für alle Leistungen aus diesem Vertrag ist der Sitz unseres Unternehmens.
2. Bei sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten, ist, wenn der Kunde Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, die Klage bei dem Gericht zu erheben, dass für unseren Hauptsitz zuständig ist. Wir sind auch berechtigt, am Hauptsitz des Kunden zu klagen.
3. Es gilt deutsches Recht.

VII. Sonstiges

1. Übertragungen von Recht und Pflichten des Kunden aus dem mit uns geschlossenen Vertrag bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Zustimmung.
2. Sollte eine Bestimmung nichtig sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der anderen Bestimmungen hiervon unberührt.